

Zu den frühesten Spielkarten in der Schweiz : eine Entgegnung

Autor(en): **Rosenfeld, Hellmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte =
Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e
d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu den frühesten Spielkarten in der Schweiz

Eine Entgegnung

VON HELLMUT ROSENFELD

Die geschichtlichen Vorstellungen in dem von Peter F. Kopp im Frühjahr 1974 in der «Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte», Bd. 30, S. 129–145, veröffentlichten Aufsatz bedürfen wissenschaftlicherseits der Richtigstellung.

Die Behauptung, schon 1367 sei in Bern das Kartenspielen verboten worden, läßt sich nicht aufrechterhalten. Kopp bezieht sich dabei auf Konrad Justingers Zusammenstellung gültiger Ratserslasse aus dem Jahre 1398 (Wien, Nat.-Bib., Cod. 12507, p. XXXIV^v). Wenn er dabei behauptet (S. 143, Anm. 12), der Florentiner Beleg von 1377 sei «weniger gesichert als der von Bern», so tut er das wider besseres Wissen. Ich schenkte ihm nämlich am 14. Juli 1973 eine vollständige Xerographie des sechsseitigen handschriftlichen Florentiner Ratsprotokolles über das Spielkartenverbot vom 23./24. März 1377, das auch das eindrucksvolle Abstimmungsergebnis (98 gegen 25 Stimmen) festhält¹. Das ist ein sehr viel sichereres Dokument als die nachträgliche Zusammenstellung der Berner Ratsbeschlüsse durch Justinger im Jahre 1398. Die von Kopp (S. 130) herangezogene Berner Spielkartenerwähnung von 1367 ist im «Schweizer Idiotikon» (Bd. 10, 1931, Sp. 146) bereits bekanntgemacht, was Kopp nicht weiß oder verschweigt; auch habe ich ihn am 4. März 1973 bereits darauf hingewiesen, daß hier wahrscheinlich die nachträgliche Einfügung des Kartenspiels in ein Würfelspielverbot von 1367 vorliege. Es kam Justinger ja darauf an, die noch gültigen Erlasse bequem zugänglich zu machen. Die St.-Galler Ratssatzungen haben bei einem völlig parallel liegenden Fall die Würfelspielverbote von 1364, 1373 und 1377 gestrichen und eine völlige Neuformulierung für Spielverbote aller Art einschließlich des Kartenspiels 1379 vorgenommen². Justinger ging umgekehrt vor, indem er das spätere Kartenspielverbot, vielleicht ebenfalls von 1379, in das ähnlich formulierte Würfelspielverbot von 1367 nachträglich hineinarbeitete. Man sieht das an der doppelten Terminierung Pfingsten und Weihnachten, an der Störung des grammatischen Zusammenhanges (*mit kartenspiel*, d. h. damals «das Kartenspielen», statt *mit karten und mit würflfen spilen*; der wirkliche Kartenspielerlaß hatte, wie aus der von Justinger gegebenen Überschrift hervorgeht, *kartenspiel triben* gesagt) und an dem usw.-Zeichen nach dem Datum. Mit diesem von Justinger 1398 zusammengemischten Text läßt sich also schwerlich nachweisen, daß die Schweiz mit dem Kartenspielen Florenz um zehn Jahre voraus war.

Aber selbst wenn das Berner Kartenspielverbot schon 1367 erfolgt wäre, ließe sich damit in keiner Weise die Entstehung des Kartenspiels in der Schweiz und die Unrichtigkeit der italienisch-orientalischen Herkunftstheorie erhärten, die ja auf ikonographisch-sachlichen Gründen basiert. Kopp übersieht, daß schon 1971 eine islamische Spielkarte des 13./14. Jahrhunderts publiziert wurde. Die Einzelargumente in zwölf Publikationen verschiedener Autoren zwischen 1960 und 1973 für die orientalische Herkunft der Spielkarte glaubt Kopp (S. 130) mit einem Zitat aus einem Buche von 1874 abtun zu können, statt sie einzeln zu prüfen und einzeln zu widerlegen. Neuerdings (1974) ist auch eine syrische Kartenspielerdarstellung des 13. Jahrhunderts nachgewiesen worden sowie, daß das schon um 1400 belegte arabische Wort für Kartenspielen *kanjafah* aus dem persischen Wort für Kartenspiel *ganjifeh* abzuleiten ist und daß somit die mamelukischen Spielkarten nicht, wie Kopp (S. 130) will, in Italien, sondern eindeutig in Persien ihr Vorbild haben.

Kopp beruft sich (S. 143, Anm. 7) auf meine Ausführungen im «Archiv für Kulturgeschichte» (52, S. 69) für Bidevs angebliche Ableitung des Kartenspiels aus dem spanischen Vierschach. Bei mir aber ist (S. 69f.) ganz im Gegenteil zu finden, daß Bidev das Kartenspiel aus den Augen des Würfelspiels ableitet. Weiterhin zitiert Kopp aus meinen persönlichen Briefen an ihn, z. T. ungenau, und nimmt (S. 132), ohne mich gefragt zu haben, öffentlich gegen einen Satz meines Briefes vom 11. März 1973 Stellung, während er andererseits meinen gezeichneten und ihm übersandten Artikel über Johannes von Rheinfelden (S. 143, Anm. 15) ohne Verfasserangabe zitiert. Seine Behauptung (S. 132), die Übereinstimmung der Handschriften von 1429 und 1472 des Traktats dieses Johannes von Rheinfelden erweise, daß sie gegenüber der nicht erhaltenen Handschrift von 1377 keine Zutaten enthalten könnten, widerspricht wissenschaftlicher Methodik. Zahlreiche mittelalterliche Werke sind alsbald oder später vom Autor selbst oder einem anderen unter Beibehaltung zahlreicher ursprünglicher Partien umgearbeitet, erweitert oder verkürzt worden. Das müssen wir wohl angesichts Bemerkungen, die zu der Bezugnahme des Autors auf *hoc anno 1377* nicht passen, zwischen 1377 und 1429 auch für Johannes' Traktat annehmen, wenn wir wissenschaftlich bleiben wollen.

Wenig einleuchtend erscheint auch die Datierung des Kartenspiels des Historischen Museums Basel auf

1501/1515 (S. 140) auf Grund der ersten Begeisterung für den Basler Eintritt in den Schweizerbund. Die Beigabe von Landeswappen wie die des Schweizer Wappens auf der Schild-Zwei ist bei Spielkarten ganz geläufig und geschah zur Absatzförderung: der Basler Kartenmacher wollte sein Spiel ja nicht nur in Basel absetzen, sondern im ganzen Schweizer Gebiet! Um seine Datierung dieses Spieles (1501/1515) gegenüber den meinigen auf 1560 aufrechterhalten zu können, beschuldigt mich Kopp (S. 1, Anm. 80) der bewußten Verfälschung eines G in ein X, der letzten Ziffer von MDLX. Leider versäumte er, dieses angebliche G in einem zeitgenössischen Alphabet nachzuweisen: J. Kirchner: Die gotischen Schriftarten (1970), hat nichts Derartiges! Selbst ein Kind sieht, daß dieses angebliche G nicht zu den Antiquabuchstaben des unteren Schildes paßt, und was sollte auch ein Buchstabe im oberen Schild, nachdem der untere Schild die Initialen

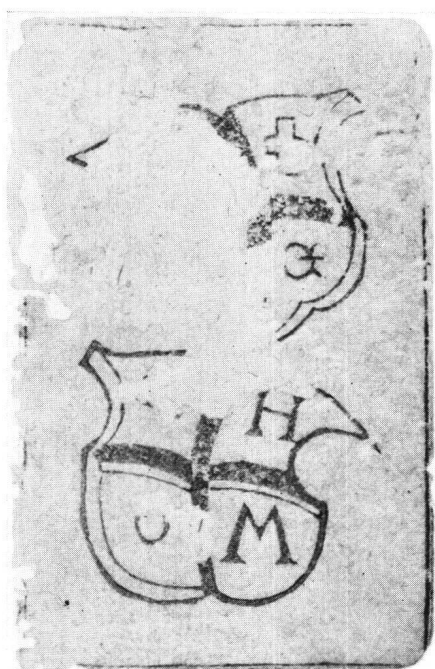


Abb. 1 Schilden-Daus mit Schweizer Kreuz aus dem Spiel im Historischen Museum Basel

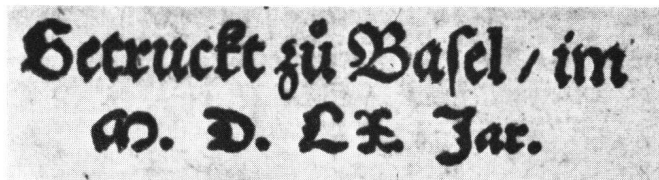


Abb. 2 Aus: P. Jovius: XLV Buch ein warhaftige Beschreibung. Basel bei P. Perna für H. Petri

zweier Kartenmacher enthält? Auch Kopp weiß über die Bedeutung dieses G nichts auszusagen. Wenn er (S. 140) die Abbildung des Basler Stadtläufers (Schild-Ober) als ein Selbstporträt des Briefmalers Adam Strow ansieht, so paßt dieser Name weder zu dem angeblichen G noch zu den Initialen H und M auf dem unteren Schild! Kopp verschweigt auch, daß ich im Jahresdatum eines Basler Druckes von 1560 (P. Jovius: XLV, Beschreibung bei P. Perna für H. Petri) genau dieses X nachgewiesen habe (S. 619), das sich auf der Schild-Zwei befindet; auf den linken beiden Schildvierteln wäre genügend Platz für die vorangehenden Ziffern der Zahl MDLX, was Kopp freilich (S. 137) ohne Begründung als «undenkbar» bestreitet.

Vor allem läßt Kopp wissentlich alle meine Argumente unberücksichtigt, die mich sowohl in meinem Datierungsgutachten für das Historische Museum Basel (30. Juli 1956) wie in meinem Aufsatz im «Archiv für Geschichte des Buchwesens» (1, 618f.) zur Datierung in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nötigten: die Antiquabuchstaben auf der Schild-Zwei, die Schildform selbst, die Schattierungsstriche, die Reiterstiefel, die moderne Hutform, die auch Jost Ammann 1568 vielfach so wiedergibt. Erst auf Grund dieser ikonographischen Einzelargumente habe ich die sonst unverständliche Zahl X zu einer mutmaßlichen Jahreszahl 1560 ergänzt! Wenn Kopp, um seine Datierung zu retten, alle diese Einzelargumente übergeht und behauptet (S. 137), ich sei allein durch die Lesung des G als X und die Ergänzung zu MDLX zu dieser Datierung gekommen, so ist dies eine Entstellung der Wahrheit, gegen die ich Einspruch erheben muß.

ANMERKUNGEN

¹ Der Wortlaut dieser Florentiner Provisio jetzt in H. ROSENFELD, *Zur Datierbarkeit früher Spielkarten in Europa und im nahen Orient*, in: Gutenberg-Jahrbuch 1975.

² W. E. VON GONZENBACH, *St. Gallische Rathssatzungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert*, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 4 (1865), S. 70, 96, 101, 108.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1: Historisches Museum Basel
Abb. 2: Bayerische Staatsbibliothek, München